

VERFASSUNGSGERICHT

Vier gegen den Euro

Kurz vor dem Start in die Europäische Währungsunion klagen deutsche Professoren in Karlsruhe: Die Verfassungsrichter sollen den Euro verhindern. Die politische Wirkung wäre katastrophal, doch das Gericht war schon immer für eine Überraschung gut.

Sie wollen zu viert gehen, damit es auch nach etwas aussieht. Einer, der Jurist unter ihnen, wird unter dem Arm das Bündelchen tragen, das die vier Herren an diesem Montag an der Pforte des Bundesverfassungsgerichts abgeben wollen.

Die Vier haben ihr Erscheinen schriftlich angekündigt, und sie hoffen auf einen entsprechenden Empfang. Denn die 300-Seiten-Klageschrift unter seinem Arm, sagt der Rechtsprofessor Karl Albrecht Schachtschneider, werde die Entscheidung in einer „schicksalhaften Rechtsfrage“ bringen.

Jedenfalls wird das Ding dem Gericht viel Ärger machen. Die Klage des Rechtswissenschaftlers Schachtschneider und der Wirtschaftswissenschaftler Wilhelm Nölling, Wilhelm Hankel und Joachim Starbatty gegen den Euro ist der erste ernstzunehmende Versuch, den Start der Währungsunion am 1. Januar 1999 gerichtlich zu stoppen.

Die Klippe von Karlsruhe gilt Befürwortern wie Gegnern der Europawährung als letztes Hindernis, das den scheinbar so sicheren Fahrplan zur Abschaffung der Mark gefährden kann. Sicher wird im März das Europäische Währungsinstitut (EWI) ein günstiges Urteil über die Einhaltung der Konvergenzkriterien abgeben, sicher werden Bundestag und Bundesregierung im April den Start der Währungsunion beschließen. Sicher werden im Mai die EU-Staats- und Regierungschefs einen hinreichend großen Teilnehmerkreis ausgeben.

„Der Euro wird kommen – als stabile Währung, als sichere Grundlage für eine gute wirtschaftliche Zukunft Europas“, sagt Helmut Kohl. Doch was wird Karlsruhe sagen? „Mit allem Respekt, ich glaube nicht, daß das Verfassungsgericht ein nicht beherrschbares Risiko für die deutsche Teilnahme an der Währungsunion

darstellt“, prognostiziert der Unionsfraktionsvorsitzende Wolfgang Schäuble.

Pfeifen im Walde. In ihrem Maastricht-Urteil von 1993 haben die Karlsruher Richter schon mal entgegen allen Prognosen und mit überraschender Argumentation statuiert, daß sie für die Bonner Europapolitik ein schwer berechenbares Risiko sind und bleiben wollen. Jeder Schritt in die Währungsunion, jedes Fummeln an den Konvergenzkriterien, so beschlossen sie damals, geschehe unter Aufsicht des Gerichts und unter Vorbehalt der Karlsruher Interpretation des EU-Vertrags.

„Weit offen“, sagt der Klageschriftverfasser Schachtschneider, sei seit dem Maastricht-Urteil das Verfassungsgericht für Bürgerklagen gegen den Euro – quasi als Ersatz für eine nach dem Grundgesetz unzulässige Volksabstimmung über die Einheitswährung: „Stellvertretend für die deutschen Bürger“ habe darum

die „Viererbande“ (Eigenspott) die Verfassungsklage erhoben. Und damit die Vertretenen wissen, was läuft, will Rowohlth die Klageschrift sogar als Taschenbuch auf den Markt werfen: „Die Euro-Klage“.

Schachtschneider und Co. spielen sich denn auch als Rächer der Enterbten auf: „Unsere Klage dient dazu, Unheil zu verhindern“, sagt der Jurist. Mit dem „Schritt der demokratischen Verzweiflung“ (Hankel) wenden sich die Experten gegen eine Währungspolitik, die ihrer Ansicht nach Chaos und Unfrieden in Europa auslösen wird. „Der Euro“, sagt Nölling, sei „schlicht nicht lebensfähig“, die angebliche Einhaltung der Konvergenzkriterien beruhe auf „Manipulation und Schönfärberei“.

Weil „kein Staat sein Volk in wirtschaftliche Schwierigkeiten führen

* Mit dem französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac beim Europa-Gipfel in Straßburg im Oktober 1997.



Euro-Politiker Kohl*: Schmutzige Wäsche in Karlsruhe?

J. LANGEVIN / SYGMA



B. BOSTELMANN / ARGUM

Euro-Kläger Schachtschneider, Starbatty, Hankel, Nölling: Rächer der Enterbten

darf“, verlangt Prozeßvertreter Schachtschneider von den Karlsruhern, den Beginn der Währungsunion zumindest zu verschieben. Er will festgestellt haben:

Die Bundesrepublik Deutschland verletzt die Beschwerdeführer in deren Grundrechten dadurch, daß sie es unterläßt, darauf hinzuwirken, den Beginn der dritten Stufe der Währungsunion auf einen Zeitpunkt zu verschieben, an dem die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten, welche an der einheitlichen Währung mitwirken sollen, die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere nachhaltige konvergent sind.

Es bedarf überhaupt nicht der Fachkenntnisse eines Verfassungsrichters, um zu ahnen, daß mit so einem Antrag etwas nicht stimmt. Die Beschwerdeführer können weder angeben, gegen welchen Akt hoheitlicher Gewalt sie sich wenden, noch können sie fixieren, was das Gericht den Bonnern eigentlich auferlegen soll. Kein Wunder: Auf dem Weg zum Euro waren bislang keine Bonner Staatsakte nötig, alles ging wie von selbst.

So hätten die Karlsruher keine Mühe, das Paket der Viererbande postwendend zurückzuschicken: Annahme wegen offensichtlicher Unzulässigkeit der Klage verweigert. Nur wer selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch einen Akt des Staates in seinen Grundrechten beeinträchtigt ist, kann Verfassungsbeschwerde einlegen.

Schachtschneider räumt ein, daß die Klage „möglicherweise zu früh“ erhoben worden sei. Doch: „Wir müssen dem Gericht die Möglichkeit geben, rechtzeitig Schaden abzuwenden.“ Noch sei der Ausstieg aus der Währungsunion möglich, ohne daß ein finanzpolitisches Chaos entstehe.

Tatsächlich wird es dem Gericht wenig helfen, wenn es die Klage als verfrüht zurückweist. Dann bekommen die Richter das Konvolut erneut auf den Tisch – und wahrscheinlich noch ein paar hundert Klagen dazu. Denn spätestens mit der Entscheidung des Bundestags über den Vollzug des deutschen Beitritts zur Währungsunion im April liegt ein beschwerdefähiger staatlicher Akt vor.

Früher oder später wird das Päckchen der vier Herren im Karlsruher Glaspavillon als Sprengsatz detonieren. Denn wenn das Gericht tatsächlich über die Klage entscheiden muß, sind die Folgen für Karlsruhe und für Bonn unabsehbar.

Dann wird womöglich im Karlsruher hohen Hause die gesamte schmutzige Wäsche der Währungsunion gewaschen. Nicht nur über die Einhaltung der Konvergenzkriterien in Deutschland, sondern über die wirtschaftliche Zuverlässigkeit sämtlicher europäischer Partner müßte vor Gericht Beweis erhoben werden. Für die deutschen Nachbarn, froh, endlich die Bundesbank los zu sein, wäre das eine unglaubliche Anmaßung der deutschen Juristerei.

Einem ist das wohl ganz recht so: dem Verfassungsrichter Paul Kirchhof. Der

Karlsruher Mann fürs Europarecht, ein Konservativer, ist als Berichterstatter für die Euroklage zuständig. Er läßt keinen Zweifel daran, daß er dazu neigt, die ganze Debatte um den Euro als Rechtsschauspiel mit verteilten Rollen im eigenen Hause zu geben. Seine Drohung, vom „Wall Street Journal“ verbreitet, er könne namhafte Wirtschaftsexperten vors Karlsruher Gericht laden, um die Seriosität des Euro zu untersuchen, löste schon im Herbst 1996 Irritationen an den Aktienbörsen aus.

Der Euro-Skeptiker Kirchhof läßt seine Rechtsansichten mittlerweile über das Internet verbreiten. Bei einer „vertragswidrigen Instabilität“ der Währungsunion könne sich Deutschland sogar „aus der insoweit nicht mehr vom Vertrag legitimierten Gemeinschaft lösen“.

Kirchhof war auch einer jener Richter, die mit dem Maastricht-Urteil Karlsruhe in die heikle Rolle der obersten Euro-Instanz einsetzten. Schon damals hätte das Verfassungsgericht sich für unzuständig erklären können, als die Klage des Münchner Ex-FDP-Mannes Manfred Brunner, auch von Schachtschneider vertreten, gegen den Maastricht-Vertrag einging.

Statt dessen hat das Gericht ein ganz neues Europa-Verfassungsrecht geschaffen: Die Entscheidung für den Euro sei nur demokratisch legitimiert, wenn der Bundestag die Voraussetzungen für den Übergang zur dritten Stufe ganz präzise bestimme und die Einhaltung der Voraussetzungen auch sichergestellt sei.

- ▶ Jeder Bürger könne sich beim Verfassungsgericht beschweren, wenn die strikten Stabilitätsvoraussetzungen, die der Bundestag zur Bedingung seiner Zustimmung gemacht hat, nicht eingehalten würden.
- ▶ Das Verfassungsgericht prüft, ob die europäische Währungspolitik den deutschen verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Die Karlsruher Urteilslogik: Nur einer stabilen, strikt an den Konvergenzkriterien orientierten Währungspolitik habe der Bundestag mit seinem Zustimmungsgesetz von 1992 zum Maastricht-Vertrag den Segen gegeben. „Dementsprechend prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen.“

Der Europa-Vorbehalt wird dem ohnehin schon überlasteten Gericht bald leid tun. Die von Karlsruhe anerkannte weitreichende Befugnis jedes Bundesbürgers, wegen vermeintlicher Verletzungen des Maastricht-Vertrages Verfassungsbeschwerde zu erheben, wird eine Flut von Klagen der mehrheitlich Euro-feindlichen Deutschen auslösen.

Die verfassungsrechtliche Konstruktion ist umständlich: Artikel 38 des Grundgesetzes, der das Wahlrecht festlegt, räume den Bürgern einen einklagbaren Anspruch auf demokratisch legitimierte Entscheidungen europäischer Organe ein. Deren Legitimation reiche nur soweit wie der Maastricht-Vertrag in der vom deutschen Bundestag und vom Verfassungsgericht gebilligten Lesart. Jede Abweichung verletze also das Wahlgrundrecht jedes Deutschen.

Weil von der gesetzlichen Zustimmung des Bundestags nicht gedeckt, wäre also auch eine allzu großzügige Beurteilung der Konvergenzkriterien durch das EWI oder den Europäischen Rat zugleich eine Verletzung des demokratischen Teilhaberechts jedes wahlberechtigten Deutschen.

Doch was soll gelten, wenn wie vorhersehbar der Bundestag selbst demnächst die umstrittene Einhaltung der Konvergenzkriterien bestätigt und den Start des Euro erlaubt? Wird es Karlsruhe dann noch wagen, mit Verweis auf die fragliche demokratische Legitimation der Währungspolitik ein eigenes Urteil zu fällen?

Die Antwort ist offen. Karlsruhe könnte argumentieren: Die demokratische Legitimation der Euro-Entscheidung durch den Bundestag – und damit nach Artikel 38 durch die Wähler – ist durch die erneute Entscheidung des Bonner Parlaments gewährleistet, selbst wenn sie den einmal getroffenen Festlegungen im Zustimmungsgesetz von 1992 widersprechen sollte. Darum entbindet ein zustimmender Beschluß die Karlsruher von weiterer Prüfung. Eine Klage wäre unbegründet.



Die drei Weisen aus Bonn

Oder: Der Bundestag hat 1992 seine Zustimmung nur für eine strikte Stabilitätsgemeinschaft erteilt. Das Zustimmungsgesetz ist zudem damals vom Bundesrat bestätigt worden. Es kann nicht durch einfachen Beschluß der Abgeordneten neu darüber entschieden werden. Wenn der Bundestag nun einer weniger stabilen Währung zustimmt, verstößt er in verfassungswidriger Weise gegen die eigenen Gesetze.

Beide Interpretationen der Rechtslage – das ist das Problem – sind mit den recht widersprüchlichen Ausführungen des Maastricht-Urteils vereinbar. Die Entscheidung ist eine Frage der Verfassungsakrobatik.

Aus der Sicht der Kläger ist die Lage im Sinne der zweiten Alternative zu beurteilen. Weil eine „Konvergenz der Volkswirtschaften“ in Europa „in den nächsten Jahren nicht erreicht werden kann“ (Klageschrift), sei „eine Stabilitätsgemeinschaft nicht zu erwarten“. Eine zustimmende Entscheidung des Bundestages zum Beginn der dritten Stufe der Währungsunion wäre „verfassungswidrig und nichtig“. Und das sei „vom Bundesverfassungsgericht zu klären“.

Und dann? Die Probleme, die eine Karlsruher Befassung mit der Sache auslösen würde, würden immer delikater. Gesetzt den Fall, Karlsruhe folgt tatsächlich der Klägerargumentation und verbietet der Bundesregierung, auf der Ratskonferenz im Mai für die deutsche Teilnahme an der Währungsunion zu stimmen; gesetzt den Fall, die Regierung hält sich an das Verbot und verweigert die Zustimmung: Es käme gar nicht darauf an.

Denn über den Teilnehmerkreis an der Währungsunion wird per Mehrheitsbeschluß entschieden. Mit Mehrheit, so das groteske Szenario, könnten die übrigen Ratsmitglieder bestimmen, daß Deutschland gegen den Willen seines Verfassungsgerichts den Euro verpaßt bekommt.

Eine Schauergeschichte? „Wenn das Verfassungsgericht sich in dieser Schicksalsfrage um eine Entscheidung drückt“, unkt Schachtschneider „verurteilt es sich selbst zum Untergang.“

Wenn es entscheidet, vielleicht ebenfalls. ♦